

Die Ausführungen zu diesem Problem haben sich auf die Nennung der Subjektanforderungen bzw. Strafausschließungsgründe oder Probleme der Schuldfähigkeit usw. zu beschränken. Weitergehende Erläuterungen hierzu (z. B. Inhalt des Gutachtens) sind den Darstellung im "Wesentlichen Ermittlungsergebnis" vorbehalten und deshalb nicht im Tenor vorzunehmen.

Zum Beispiel:

Der für sein strafbares Handeln schuldfähige jugendliche Täter drang in das Grenzgebiet ein ...

oder

... Der seit Mai 1982 zur NVA einberufene [REDACTED] ...

oder

... [REDACTED] mißbrauchte seine Funktion als Leiter des Bereiches Absatz im VEB ...

- e) Bei der Darstellung der subjektiven Seite sind ausgehend von den tatbestandsmäßigen Anforderungen die im Verlaufe der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens getroffenen Feststellungen zur Art der Schuld bzw. den Arten des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit zu benennen.

Zum Beispiel:

... ist hinreichend verdächtig, eine fahrlässige Tötung begangen zu haben, indem er ...

oder

... [REDACTED] drang vorsätzlich in das Grenzgebiet ein, um die Staatsgrenze der DDR mittels ... gewaltsam zu durchbrechen

oder

... [REDACTED] verletzte als Vater bedingt vorsätzlich die ihm obliegenden Obhutspflichten und führte dadurch fahrlässig den Tod seines Sohnes ... herbei ...

Im Tenor sind zwingend die zum Tatbestand erarbeiteten Elemente der Schuld zu charakterisieren. Sieht der Tatbestand einer Strafrechtsnorm eine besondere Zielstellung, Absicht,